

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1831-1832)

Artikel: Verwaltungsbericht des Militär-Departements

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht des Militär-Departements.

Vom 21. Oct. 1831 bis 31. Dec. 1832.



Bern, gedruckt bei C. A. Zenni.

1833.

Militär-Departement.

Das Militär-Departement, indem es sich die Ehre giebt, den verlangten Verwaltungsbericht über das abgewichene Jahr somit in möglichster Gedrängtheit abzustatten, glaubt vorerst bemerken zu sollen, daß die $2\frac{1}{2}$ tel letzter Monate seiner Geschäftsführung im Jahr 1831, wegen ihrem genauen Zusammenhange mit allem Seitherigen, ebenfalls in den Umfang der vorliegenden Arbeit gehören. Der Standpunkt, von welchem dieselbe ausgeht, ist also der Augenblick des Regierungswechsels am 20. Okt. 1831. Demnächst scheint ein Blick auf die hierseitige Behörde selbst vorzugehen zu sollen.

Wie für die andern Hauptdepartemente geschehen, so wurde auch für das Militärwesen anfänglich ein außerordentlicher Bevollmächtigter verordnet. Seine erste Sorge war: die provisorische Bestellung eines Departements-Sekretärs und eines Garnisons-Commandanten, die beide ihren Austritt genommen hatten; ferner die Anordnung der nöthigen Verfüungen zu ungestörtem Fortgang der Verrichtungen der untergeordneten Commissionen, die sich alle so viel als aufgelöst befanden, und endlich die Anknüpfung der erforderlichen Verbindungen mit den verschiedenen, damals noch im eidgenössischen Dienste stehenden Cantons-Truppen.

Die Ernennung des Militär-Departements erfolgte erst nach mehrern Wochen; seine erste Sitzung unterm 18. Nov. 1831.

Dem zum Präsidenten des Departements erwählten vorherigen außerordentlichen Bevollmächtigten ward einmütig der Beifall bezeugt, über alles, was er in seiner schwierigen Stellung vorgefehrt hatte; seine sämmtlichen Anordnungen wurden vorläufig bestätigt. Es ist übrigens auch, so viel bekannt, in keinem Zweige der Militär-Verwaltung je irgend eine nachtheilige Unterbrechung eingetreten; obwohl ein Übergang von einer früheren zu einer neuen Ordnung in diesem vielleicht mehr als in einem andern Fache ganz dazu hätte führen können.

Die Mitglieder des Departementes erlitten seit seiner kurzen Existenz bereits einen Wechsel von 4 Personen; was für den Geschäftsgang eben so wenig vortheilhaft war, als die langwierige Krankheit, welche gegen Ende des vorigen Winters den Präsidenten heimgesucht hatte. Nichtsdestoweniger aber kann sich das Departement dem beruhigenden Bewußtsein überlassen, daß geleistet worden, was billigerweise verlangt werden konnte.

Vor allem wichtig mußte ihm seine eigene Organisation sein; — eine Arbeit, wodurch die hierseitigen besondern Verhältnisse, wie sie vorgefunden worden, mit den Dispositiven des allgemeinen Organisationsgesetzes für die Departemente des Regierungsraths in Uebereinstimmung gebracht und sonst noch einige nicht mehr zeitgemäße Einrichtungen der heutigen Bedürfnisse angepaßt werden sollten. Obschon sie manchen Verschub leiden mußte, so kam sie jedoch zu Stande, mittelst des Dekrets vom 3. Dezbr. 1832, und ist wirklich so weit ins Leben getreten, daß sämmtliche Beamten ernannt und zu Besetzung der untergeordneten Commissionen und Kammern die Vorschläge eingereicht sind. Als wesentliche Verbesserungen der Organisation des Departementes verdienen

hauptsächlich hervorgehoben zu werden: die Unterordnung der beiden Bureau der Militär-Canzlei und des Musterungs-Commissariats, aus deren Trennung öfters die nachtheiligsten Collisionen entstanden, unter die Leitung eines und desselben Beamten, — nämlich des ersten Sekretärs; — die Beseitigung der eben so unzweckmässigen als hemmenden Abtheilung der Commissariatsgeschäfte in ordentliche und außergewöhnliche — mittelst Aufstellung eines bleibenden Cantons-Kriegs-Commissärs, mit Gehülfen in den Kreisen und die Abschaffung der unschicklichen Vereinigung ordonnanzirender Befugnisse und vollziehender Verpflichtungen in der gleichen Beamtung, vermöge der Aufhebung des bisherigen Kriegszahlamtes und Verweisung aller Zahlungsgegenstände unmittelbar an einen Zahlmeister der Standes-Cassa; wodurch überhaupt mehr Übereinstimmung und Förderung in die gesammte Militär-Administration gebracht worden ist.

Nach Erwähnung seiner eigenen Organisations-Anglegenheiten geht das Militär-Departement zu demjenigen über, was in Rücksicht des Wehrstandes selbst geschehen ist.

A. Organisation.

In legislativer Beziehung wurden erlassen:

- Das Gesetz über die Aufhebung der Dispensations-Gebühr für die vermöglichen Untüchtigen, d. h. für solche, die wegen körperlicher oder moralischer Untüchtigkeit zum Militär-Dienst denselben nicht persönlich erfüllen konnten, und deswegen, wenn sie nicht ganz unvermöglich und noch zu Ausübung eines nährenden Berufs fähig waren, statt der wirklichen Leistung

ihrer Militärpflicht, eine Gebühr von L. 4. jährlich entrichten mußten; eine gesetzliche Bestimmung, die oft sehr verschiedenartig ausgelegt — manche Unbilligkeit veranlaßt, und auch, abgesehen hievon, an sich selbst etwas Widerliches hatte; ohne jedoch dem Staate von bedeutendem Ertrag zu sein.

- b. Das Gesetz über die Wahlart, die Beförderung und die Versetzung der Offiziere, welches eine nothwendige Folge war der theils in der neuen Staatsverfassung und theils in dem Gesetze über die Organisation der Departemente aufgestellten neuen Grundsätze, die in wesentlicher Abweichung von der früheren Verordnung, die Ernennung der Staabs-Offiziere dem Großen Rathen und dem Regierungsrathe diejenige nicht nur der Hauptleute, sondern aller Subaltern-Offiziere vorbehielten. Auch erleichtert dasselbe die Versetzungen von einem Corps ins andere, und gewährt unter gewissen Bedingungen die Befugniß, bei der Infanterie eine Ausnahme von der Beförderung einzige in dem gleichen Bataillon eintreten zu lassen; beides Veränderungen, die auf Fälle hin, wo bei einzelnen Corps unverhältnismäßig mehr Austritte unter den Offizieren erfolgen als bei andern, zum Besten des Dienstes durchaus unerlässlich waren.
- c. Das Gesetz über den Fahneneid, mittelst dessen die Bindlichkeit zu Leistung dieses Letztern, worüber bisher keine gesetzliche Vorschrift sich vorfand, den obwalten den Umständen angemessen, zu einer allgemeinen Dienstpflicht erhoben wurde.
- d. Der Beschluß über die Auflösung der Stadt-Compagnie von Bern, die ihrer Organisation nach, für die Aermern der arbeitenden Classe hiesiger Einwohnerschaft eine wahre Plage war, ohne jedoch dem Dienstbedürfnisse der gegenwärtigen Zeit zu entsprechen. Sie bewerfe

stelligte sich ohne die geringste Schwierigkeit. Die große Mehrzahl der Mannschaft derselben gieng zur Reserve über, zu den Auszügern nur wenige.

e. Der Beschluss über Zurückziehung der im Spätjahr 1830 in der Hauptstadt außerordentlicher Weise vertheilten Waffen und Munition, und über die Auflösung der im Dezember gleichen Fahrs errichteten Bürgerwache — als einleitende Vorfehr zu der Einführung von Bürgerwachen nach einem allgemeinen Landesgesetze. Wenn die Umstände in gehörige Betrachtung gezogen werden, unter denen jene Bewaffnungen seiner Zeit vorgenommen und die Wiederablieferungen im Laufe des abgewichenen Sommers angeordnet wurden, so gehört es wirklich zu den befriedigenden Ergebnissen, daß bei Vollziehung däheriger Maßregel keine nahmhaften Anstände sich zeigten. Für die wenigen, noch ausstehenden Waffen, für welche Empfangscheine vorhanden sind, ist deren Eintreibung auf gesetzlichem Wege angeordnet worden.

f. Das Gesetz über die Errichtung von freiwilligen Bürgerwachen im ganzen Lande; eine Maßregel, deren Einleitung zu den schwierigsten gerechnet werden mußte, deren Bedürfniß aber in gegenwärtigen aufgeregten Zeiten um so fühlbarer war, als die bestehende Militär-Organisation in Bezug auf den örtlichen Sicherheitsdienst, keinerlei reglementarische Bestimmungen enthielt. Vorerst bloß von der obersten Vollziehungsbehörde, unter Vorbehalt der Guttheitung des Großen Rathes angeordnet, fand sie nichtsdestoweniger im ganzen Lande die günstigste Aufnahme. Seither mit der gesetzlichen Sanktion versehen, ist sie bereits ihrer Vollendung nahe. Obgleich bis zum 1. Jenner 1833 erst aus 14. Oberämtern nähere Berichte zur hierseitigen Kunde gelangt sind, so zeigt sich indessen nur in diesen schon eine Zahl von 16,412 Köpfen, davon sich 4,881 Mann

in die Marsch-Compagnien haben einschreiben lassen. Bis zu gleichem Zeitpunkte sind die Offiziere für 30 Marsch-Compagnien vom Regierungsrath bereits ernannt worden.

g. Der Beschlüß über Aushebung eines ersten Landwehr- oder Marsch-Contingents, zum Behuße des Dienstes beim dritten eidgenössischen Contingente, dessen Bereitstellung durch das Tagsatzungs-Conclusum vom 10. Sept. 1832 neuerdings erkennt worden war. Obgleich der Beschlüß des Regierungsrath's über diese Aushebung erst am 21. Nov. erfolgte, ward die Aushebung der Mannschaft dennoch vor Ende Fahrs vollzogen. Aus der jüngsten und kräftigsten Mannschaft zusammengesetzt, nach dem Verhältniß von 1 Mann je auf 4 — und in jedem Militär-Kreise in ein Bataillon eingetheilt, bildet sie eine fernhafte, dienstfähige Masse von 6342 Mann, die Offiziere nicht eingerechnet. Weniger entsprechend soll hingegen, den eingegangenen Rappörten zufolg, der Zustand ihrer Bewaffnung sein. Indessen wird sich auch in dieser Hinsicht noch Manches verbessern lassen. Die Bataillons-Commandanten, vom Großen Rath ohnslängst ernannt, haben sich — einverstanden mit den betreffenden Kreis-Commandanten — bemüht, die Vorschläge für die Offiziers-Cadres zu entwerfen. Den Kern und die Mehrheit derselben bilden die schon vorhandenen brevetirten Landwehr-Offiziere. Die nöthigen Ergänzung-Anträge sind ebenfalls eingereicht, und sollen ehestens dem Regierungsrath'e vorgelegt werden; so daß in Kurzem die ganze Formation beendigt sein wird.

Ein anderer nicht unwichtiger Gegenstand hingegen, welcher in Form eines Beschlusses-Entwurfs seiner Zeit vor den Großen Rath gebracht worden war, — die Vermehrung der Standes-Compagnie bis auf 160 Mann — wurde zu-

rückgewiesen; scheint aber gleichwohl hier somit beiläufig Erwähnung zu verdienen.

Nächst diesen verschiedenen organischen Arbeiten wurden auch Versuche angeordnet über die Errichtung einer Scharfschützen-Compagnie im achten Kreise. Allein einerseits behinderten die im Spätjahr eingetretenen politischen Ereignisse die Abhaltung der beabsichtigten Probschießen, und anderseits soll der ergangene Aufruf im Allgemeinen nur wenig Anflang gefunden, so z. B. im Oberamte Delsberg ein einziger Mann zur Anschreibung als Aspirant sich gemeldet haben.

Ferner wurden bei den eidgenössischen Behörden verschiedene Anträge eingereicht auf geeignete Abänderungen an dem eidgenössischen Militär-Reglement, namentlich wegen dem kostspieligen Offiziers-Equipement, Verminderung der Patronenzahl zum Austheilen in die Patronataschen, wenn die Truppen in eidgenössischen Dienst treten; wobei bisher öfters großer Missbrauch getrieben wurde u. a. m., was nun aber bis zum Entscheide über die allgemeinen Bundesfragen und daraus fließende Consequenzen scheint verschoben zu bleiben.

Nicht weniger war eine Folge des hierseitigen Mitwirkens die Herstellung der nöthigen Verbindungen zwischen der Regierung und dem in neapolitanischen Kriegsdiensten stehenden Berner-Regiment von Wyttensbach, die eine Zeit über, in Folge des Regierungsbefehls, unterbrochen gewesen.

Und endlich wurden noch folgende Revisionen eingeleitet:

1. des Werbungs-Reglements, das schon durch die Staatsverfassung in mehrern Punkten modifizirt ist;
2. der veralteten Verordnungen über die Freischießen und das Amtsschützenwesen, und
3. der Militär-Verfassung selbst.

Die dermalige Militär-Verfassung bedarf zwar allerdings einer Umarbeitung und ist mancher wesentlicher Verbesserung fähig. Indessen bietet sie, besonders nach ihrer Vervollständigung durch die Errichtung der Bürgerwachen, die Bil-

dung eines ersten Landwehr-Contingents und die Einführung eines eigentlichen Kriegs-Commissariats, vorläufig alle nothwendigen Mittel dar, zu Handhabung der Ruhe im Innern und zu einer kräftigen Landesverteidigung gegen äußere Feinde. Eine Umgestaltung derselben oder die Aufstellung eines ganz neuen Militär-Systems, die hin und wieder verlangt wird, — das aber ungewiß in seinen Folgen, wahrscheinlich immerhin mit der Auflösung des Bestehenden beginnen würde, wäre also eben so voreilig im Allgemeinen, als unzeitig und gefährlich in den gegenwärtigen besondern Verhältnissen, wo seit bald $1\frac{1}{2}$ Jahren beinahe ununterbrochen Dienstanforderungen an die eidgenössischen Stände gelangen; Verpflichtungen eingegangen worden sind, ständig in reglementarischem Bestande gerüstet zu sein und überdies in Kurzem über eidgenössische Lebensfragen abgesprochen werden soll, die auch zugleich für die Wehranstalten Regel machen werden.

Dessen ungeachtet hat das Militär-Departement nicht gesäumt, das Angemessene vorzubereiten zu einer umsichtigen Berathung dieses so hochwichtigen Gegenstandes. Nichts wird unterlassen, die schon jetzt reichhaltigen und gediegenen Materialien noch zu vermehren.

B. Ergänzungen.

I. Im Personellen.

Nachdem schon einer ziemlichen Anzahl höherer Offiziere, die unmittelbar infolge des Regierungswechsels ihren Austritt verlangt hatten, derselbe gewährt worden, erklärten, wie bekannt, nicht weniger als 83 andere Offiziere, wovon ebenfalls viele in den höchsten und wichtigsten Stellen standen, den

neuen Militär-Eid nicht leisten zu wollen. Da das Gesetz über den Letztern noch nicht in Kraft war, so wurden sie ihrer Stellen lediglich entlassen. Später mussten noch andere, zum Theil auf gesetzliche Gründe gestützte Austritte gestattet werden; so daß der Total-Abgang im Offiziers-Corps aller Waffen seit 20. Okt. 1831 auf 135 Köpfe ansteigt. Neue Eintritte in den Offiziersgrad erfolgten dagegen 110, wovon 85 auf die Auszüger fielen, zu denen noch 22 Übertritte von Reserve- und Landwehr-Offiziere hinzukamen; vermöge dessen das Offizier-Corps von jenen wirklich 1 Offizier mehr zählt, als auf 20. Okt. 1831. Erledigte Plätze hat das Auszüger-Corps dermalen noch 33; das der Reserve 39; zur Ergänzung sind Cadeten entweder in Instruktion oder sonst angenommen: für die Auszüger 13 und für die Reserve 12. Wie zwar aus vorstehenden Angaben erhellet, daß selbst unter der früheren Ordnung der Dinge die Cadets nie ganz vollzählig waren, während jetzt innert $14\frac{1}{3}$ Monaten mehr als beinahe möglich schien, zu ihrer Vervollständigung geleistet wurde; so bleibt es hingegen eben so wahr als bedauerlich, daß durch den stattgefundenen Personenwechsel in militärischer Beziehung der Wehrstand manche empfindliche Einbuße erlitten hat.

Auch für Ernennungen zu Landwehr-Offizieren, deren früher nur sparsam und erst seit 1827 stattfanden, liegen weniger nicht als 91 Vorschläge hinter dem Militär-Departement, vermittelst welchen die s. g. Marsch-Bataillone vollkommen auf den reglementarischen Stand sollen gebracht werden können.

Zu Ersetzung des Abganges auf Ende des Jahres 1832 wurden im Verlaufe desselben 742 Auszüger-Rekruten der verschiedenen Waffen instruirt, bewaffnet und gekleidet; 28 Dragoner-Remortenpferde in hiesiger Instruktions-Schule zugeritten und 15 Trüllmeister und 50 Landwehr-Tambouren gebildet.

Der effective Stand der verschiedenen Truppen-Classen auf 1. Januar 1833 ist nachstehender:

Auszüger . . . 8737 Mann (ohne die Bataill. Musiken.)

Reserve . . . 4310 Mann

Landwehr:

a. Restirend s. s. u.

Grenadiere 231

b. Füsilier 26,023 26,254 (ohne die Administrat. Offiziere.)

Summa 39,301.

Das eidgenössische Reglement fordert hingegen zu jedem der drei Bundes-Contingente 5824, mithin in allem nur 17,472 Mann. Was an Auszügern und Reserven nach Abzug der beiden ersten Bundes-Contingente vorschreibt, wird zum dritten Contingent geschlagen, und bildet, da es sich eben so fügt, die Reiterei, die Scharfschützen und die Artillerie desselben; während die Infanterie dafür in den s. g. Landwehr-Marsch-Bataillone bezeichnet ist.

Im eidgenössischen Generalstabe zählt der Stand Bern gegenwärtig, nach unlängst erfolgtem Austritte von 19 Berner-Offizieren und theilsweiser Ersetzung derselben, 9 Offiziere der verschiedenen Grade, davon 2 Obersten.

II. Im Kleidungswesen.

Das Kleidungs-Magazin, bei dessen Anlegung von der vorigen Regierung nicht nur auf dem nöthigen Vorrath an guten Caputröcken für das erste und zweite eidgenössische Contingent, sondern auch auf Ersatz-Monturen für die Auszüger und ganz neue Bekleidung der Reserve, im Falle eines längern Dienstes gerechnet worden war, wurde sowohl bereits im Jahr 1831 alsdenn hauptsächlich infolge der Budget-Bestimmung für 1832, kraft welcher aller Bedarf für die Rekruten und zum Ersatz aus dem Magazin bezogen werden sollte, sehr wesentlich geschwächt. Durch die eingegangenen Verpflichtungen, alles, was zu den eidgenössischen Bundes-

Truppen gehört, in vollem Maße gerüstet zu halten, sah man sich daher genöthigt, auf neue Anschaffungen und Verarbeitungen vorhandener Tücher anzutragen, und zwar wenigstens bis auf den Punkt, daß wiederum genugsam Vorräthe seien, die gesammte Reserve zu kleiden. Sowohl hiefür als zur Verfertigung der Armbinden; so noch mangelten, ward daher ein eigener Kredit bewilligt von L. 8064. 14., der sofort gehörig verwendet, und womit also für ein erstes Bedürfniß hinlänglich gesorgt worden ist. Im Magazin befinden sich dermalen 8236 Caput-Röcke, 1113 Tschakos, 3396 Hupen, 3526 Uniform-Röcke, 3752 Beinfleider, 3524 Paar Kamschen, 147 Halsbinden, 3036 Ellen Guttuch, deren Werth nach den laufenden Preisen auf L. 238,182. 32 angeschlagen werden muß; alles ohne Inbegriff einer Anzahl von circa 5000 überdem vorräthiger älterer Caput-Röcke, von denen jedoch nur circa 3000 zum Felddienste wirklich brauchbar sind. Diese müßten noch in sich ereignendem Falle für die beiden ersten Bundes-Contingente verwendet werden. Für das dritte würden demnach keine bleiben, als die ganz schlechten. Freilich ist man auch zufolge des Tagsatzung-Beschlusses nicht verpflichtet, dasselbe mit Caput-Röcken zu versehen; aber die Landwehr-Bataillone würden ohne diese Ausrüstung schwerlich den Felddienst machen können. Dass im Fahrgang 1833 nicht neue Lücken im Magazin entstehen, dafür ist durch den Entwurf des Militärs-Budgets für 1833 hinlänglich gesorgt, wenn die Anträge hierüber bestiebt werden.

III. An Kriegsgeräthschaften.

Obwohl auch in dieser Beziehung unter der vorigen Regierung in den jüngsten Jahren große Anstrengungen gemacht worden waren, so blieb doch noch Manches übrig, um den eidgenössischen Anforderungen ein vollständiges Genüge zu leisten. Das Meiste des Fehlenden hatte das Militär-De-

partement bereits auf den Voranschlag für das Jahr 1832 gebracht; fand aber zum Theil nicht Eingang. Die Ereignisse des Jahres 1832, die neuerdings im ganzen Bunde erkannten Rüstungen, in deren Anordnung Bern weder nachstehen sollte noch konnte, führten nun von selbst herbei, was früher nicht hatte erlangt werden können. Die Extra-Credite zu den erforderlichen Anschaffungen, so weit sie für die hierseitigen Contingente eidgenössisch vorgeschrieben sind, und vorgesehen werden könnten, wurden ohne Anstand bewilligt:

Der erste mit L. 27,610

Der zweite mit L. 20,462

Ein einzelner Gegenstand, welcher bisher infolge eines Mißverständnisses übersehen worden war, die Medizinal-Ausrüstung, nämlich für das dritte Contingent, wird nun nachträglich auf den Voranschlag für das Jahr 1833 gesetzt, mit L. 5020. Die erkannten Gegenstände hingegen sind alle angeschafft; nur noch nicht ganz ausgearbeitet; indem die darin begriffenen Kriegsführwerke, damit sie desto besser ausfallen mögen, in den Zeughauswerkstätten selbst vollendet werden sollen. Die Rechnungen darüber aber werden noch vor dem endlichen Abschluße derjenigen des abgewichenen Fahrs berichtigt, mithin ein übertragender Extra-Credit auf das neu angetretene Jahr vermieden werden können. Auch die Lieferungen der von der abgetretenen Regierung schon bestellten Scharfschützen-Waffen hatten ihren Fortgang, werden aber, wie der nächstens zu behandelnde Voranschlag beweisen wird, einstweilen noch nicht genügend befunden; weil befürchtet wird, die mehrern hundert bloß provisorisch bewaffneten Scharfschützen dürften beim besten Willen, gute, ordonnanzmäßige Waffen in keiner hinlänglichen Zahl zu kaufen finden, wenn die Regierung nicht die so schwierige Fabrikation derselben unmittelbar von ihr aus befördern wird. Die verhältnismäßig in so geringer Anzahl vorhandenen Infanterie-Gewehre möglich zu vermehren, wäre ebenfalls ein

Erforderniß der näheren Zukunft; das zur Sprache zu bringen, nur auf gelegenere Zeit vorbehalten bleibt. Im übrigen aber soll jetzt sowohl für den eidgenössischen Bedarf vollständig gesorgt, als auf sonstige Fälle hin, das Nöthigste vorhanden sein.

C. Aktiver = Dienst.

I. Eidgenössischer.

Wenn während einer langen Reihe von Jahren die eidgenössischen Aufgebote blos auf Uebungslager sich beschränkten, so erfolgten sie um so öfter in den letzten 16 Monaten. Obgleich der Umfang der gegenwärtigen Arbeit eigentlich nicht völlig so weit zurückgreifen soll, so wird es jedoch der Ort sein, um eine richtige Uebersicht zu gewähren, auf alle jene Aufgebote zurückzukommen. Die Veranlassung und der Zweck derselben sind leider nur zu bekannt, um des näheren angegeben werden zu müssen. Das Erste war in Sache der Baselschen Angelegenheiten, wo das dritte Auszüger-Bataillon vom 9. Sept. bis 27. Oct. 1831 in eidgenössischen Diensten stand. Ein zweiter Ruf dann, unmittelbar nachher beorderte unterm 23. Sept. 1831 das zweite Auszüger-Bataillon und die Auszüger-Artillerie Comp. 3. u. 5 nach dem Canton Neuenburg, von wo sie mit Ausnahme der 5. Artillerie Compagnie, die schon nach zehn Tagen zurückkam, erst unterm 25. Nov. 1831 wiederkehrten; ein dritter, die erste Scharfschützen-Marsch-Compagnie wiederum nach dem Canton Basel vom 20. Oct. bis 18. Dec. 1831 ein vierter und fünfter eben dahin zwei Dragoner Detachement vom 31. März und 10. April bis 7. Juni 1832; ein sechster

gleichzeitig das sechste Auszüger-Bataillon vom 10. April bis 6. Juni, ein siebenter immer wegen Basel, das achte Auszüger-Bataillon vom 31. Mai bis 5. Juni; ein achter das nämliche vom 9. bis 19. Sept., ohne jedoch, daß es die Grenzen des Cantons überschritten hätte, und endlich ein neunter abermals ein Detaschement ($\frac{1}{2}$ Comp.) Dragoner, das erst unterm 20. Dec. lebthin nach Liestal abmarschirt ist.

Alle diese Truppen erwarben sich, wie übrigens zu jeden Zeiten, die Achtung und Zuneigung der Ortschaften, wohin sie verlegt wurden; die Zufriedenheit der eidgenössischen Herren Befehlshaber, und das Zutrauen und die Liebe ihrer Offiziere. Wenn auch die Banden der Mannszucht etwas lockerer waren, als früher, so kam es jedoch zu keinen größern Ausbrüchen. Die Ehre und der gute Ruf der Bernischen Militärs haben sich bis dahin unbesleckt bewahrt.

Die von dem eidgenössischen Vororte Ende November angeordnete Eintheilung der Grenz-Cantone in verschiedene Militär-Commando's endlich veranlaßten noch einen Piquets-Aufruf im siebenten und achten Militär-Kreise, dem jedoch einstweilen keine weitere Folge gegeben ward.

II. C a n t o n a l - D i e n s t.

Dieser theilte sich seinem Zwecke nach, während des abgewichenen Jahres, in ordentlichen und außergewöhnlichen. In einem ersten Budgets-Entwurf für den Fahrgang 1832 hatte das Militär-Departement, sowohl aus ökonomischen Gründen, als zu Erleichterung der Auszüger, zwar angezathen, für den ordentlichen Garnisons-Dienst blos mit der Standes-Compagnie und mit Rekruten sich zu behelfen. Die Umstände gestalteten sich aber sehr bald so, daß der Garnisons-Bestand, mit Ausnahme einer Artillerie-Compagnie weniger, auf die sonst übliche Zahl bestimmt und überdies eine Verstärkung von 12 Compagnien erkennt wurde. Die erste Veranlassung dazu gaben die Ende Jahres 1831 neuer-

dings ausgebrochenen Unruhen im Neuenburgischen, die nicht nur eine Vermehrung der Garnison rathsam machten, sondern auch einige, zwar nur zeitweise Truppen-Aufstellungen in den Ober-Aemtern Erlach und Courtelary, so wie die Erlassung von vorbereitenden Verfütigungen zu größern Truppen-Aufgeboten, auf den Fall der Noth, in jenen Grenz-Gegenden herbeiführten. Doch legte sich bald alles zum Ziele und nichts störte den gewöhnlichen Gang in Dienst-Sachen, als der im Ober-Amt Pruntrut sich zeigende Widerstand gegen die gesetzliche Ordnung Anfangs Juni die plötzliche Absendung eines halben Infanterie-Bataillons und einer Sektion Artillerie nöthig machten; die indessen schon nach acht Tagen in ihre Heimath zurückkehren konnten. Der auf dies hin wieder eingetretenen Ruhe gaben aber schon nach wenigen Wochen, die indessen entdeckten Reaktions-Versuche in den letzten Tagen Augusts nochmals eine andere Wendung und zwar eine ernsthafte als je.

Ein Bataillon Infanterie wurde aufgeboten, der Garnisons-Bestand wenigstens auf 1000 Mann bestimmt; derselbe anfänglich noch mit freiwilligen Zuzügern vermehrt; der Grund zu einer neuen Bürgerwache in der Hauptstadt gelegt; in Ermanglung von Bürgerwachen auf dem Lande, die damals noch nicht im Dasein waren, der ganze Wehrstand nach den Ober-Aemtern und wie es der Zweck erfordert, in besondere Militär-Commando's abgetheilt; ein Postläuferdienst für die Militär-Correspondenz auf allen Hauptstraßen organisiert; eine Vermehrung der Munitions-Depots auf den Ober-Aemtern angeordnet, die Verlegung von grobem Geschütze nach Thun, Burgdorf, Interlaken und Nidau bewerkstelligt, nach Thun eine Compagnie Infanterie entsendet, die später durch Nefruten abgelöst ward, und sonst noch auf mehrern Ober-Aemtern die Aufstellung von Sicherheits-Wachen anbefohlen.

Wie also einerseits nichts unterlassen worden ist, die

gesetzliche Ruhe und Ordnung zu handhaben und die Regierung in allen Theilen des Cantons bereitwillige Handhietung gefunden hat, so wurden hingegen anderseits die außerordentlichen Masuren nach Maßgabe der Umstände allmählig wieder aufgehoben, so daß dermalen nur noch drei Compagnien Milizen in Garnison stehen.

Infolge dieser besondern Verumständungen aber haben nun im Jahr 1832 nebst den verschiedenen Rekruten-Transporten, einer Artillerie-Compagnie und einigen Dragoner-Detachementen, nicht weniger als 39 Infanterie-Compagnien durch die Garnison passirt, was einen Kostens-Excedent veranlaßte, über die im Fahrs-Budget für das Militärwesen überhaupt bewilligten L. 268,230 hinaus, von L. 59,625, wovon L. 3,625 für den Zug nach Vendlincourt und circa L. 11,000 für die infolge der eidgenössischen Truppen-Bewegungen dem Canton aufgefallenen Kosten.

D. Militär = Gerichtsbarkeit.

Daß unter den obwaltenden Verhältnissen und bei der großen Menge in Dienst berufener Truppen mehr Straffälle sich ereigneten als gewöhnlich, mag wohl kaum befremden. Strenge Ahndung derselben war unerlässlicher als je, wenn die etwas geschwächte Disciplin hergestellt werden soll. Es mußten nämlich eifl verschiedene Kriegsgerichte successiv niedergesetzt werden, die folgende Fälle zu beurtheilen hatten.

Sechs Eidesverweigerungen.

Vier Insubordinations-Bergehen.

Eine Misshandlung und

Vier Diebstähle.

Die Schwierigkeiten, welche eine wiederholte Aufstellung von Kriegsgerichten innert so kurzer Frist rücksichtlich derselben Zusammensetzung entwickelte, und wobei man aus mehrern Gründen beinahe ausschließlich an die Offiziere der Hauptstadt gebunden war, brachten auf den Gedanken, einer Ernennung permanenter oder wenigstens auf längere Zeit funktionirender Kriegsgerichte, ein Gegenstand, der nun in Untersuchung liegt.

E. Instruktionswesen.

Die praktische Instruktions-Schule, obschon der stattgefundene Wechsel sowohl in der Person des Oberst-Instruktors als in derjenigen des Instruktions-Adjutanten, leicht nachtheilig hätte einwirken können, liefert fortwährend die befriedigendsten Ergebnisse. Wenn gleich nicht mehr so viel exercirt wird, wie früher, so sind die Truppen deswegen doch nicht weniger gut eingeübt, zumal sie, weniger durch anhaltenden Unterricht ermüdet, dem fürzern, mit eben so viel Sachkunde als Einsicht und Kenntniß des Charakters unseres Miliz-Soldats geleiteten Unterricht desto mehr und williger ihre Aufmerksamkeit schenken.

Die Thätigkeit im Instruktions-Wesen wird hauptsächlich bewiesen durch die große Anzahl von Cadetten, welche innert Jahresfrist zum Offizier-Stande gebildet wurden. Ferner übrigens, daß sie etwa weniger gründlich instruirt worden wären, als sonst, ist für dieselben noch ein Unterricht in der Comptabilität und im Fechten eingeführt worden. Und sollten, wie zu erwarten, die geschehenen Anträge zu Anordnung eines Turn- und Schwimm-Unterrichtes und Errichtung einer Soldaten-Bibliothek erkennt werden, so

wird der Auszüger um so viel mehr Gelegenheit finden, gleichzeitig mit seiner nothwendigen militärischen Ausbildung diejenige seiner physischen und intellektuellen Anlagen zu verbinden.

Die Instruktion der Artillerie, des Trains, der Kavallerie und der Scharfschützen, besorgten, sobald die betreffenden Abtheilungen vom allgemeinen zu ihrem besondern Dienste übergehen konnten, wie früher und mit dem nämlichen Erfolge, Offiziere dieser Waffen. Die Artillerie dann ward in den letzten Zeiten ihrer Instruktionszeit, nach dem Beispiel in vergangener Jahre, nach Thun verlegt, woselbst die Allmend in weit vollständigerm Maße als das unzureichende hiesige Wyler Feld den nöthigen Raum darbietet, zu den Schieß-Übungen mit den verschiedenen Geschützarten und auf weite Distanzen.

Dank der Gefälligkeit der eidgenössischen militärischen Aufsichtsbehörde, konnte die Mannschaft daselbst kasernirt werden, statt wie sie in vorigen Jahren, lagern mussten.

Weit geringer waren die Leistungen der theoretischen Cantonal-Militär-Schule. Schon seit einer Reihe von Jahren, infolge des Zusammentreffens ungünstiger Umstände so viel als unbenuzt und überdies einer neuen Organisation bedürfend, beschränkte sich ihr Wirken auch im abgewichenen Jahre beinahe ausschliesslich auf die in Instruktion gestandenen Artillerie-Cadetten. Diese indessen haben einen sehr wesentlichen Nutzen daraus gezogen; der sich besonders als Vorbereitung auf der eidgenössischen Militär-Schule, die sie zu besuchen hatten, bewährte.

Die eidgenössische Militär-Schule zu Thun hingegen, zu welcher das übliche Detaschement abgesendet ward, blieb keineswegs zurück hinter ihren bekannten früheren Resultaten, so wenig als die dahin beorderten Offiziere des Standes Bern, obgleich mehrere derselben ganz neu waren, hinter ihren Waffenbrüdern aus anderen Cantonen.

F. Musterungen.

Von grössern Truppen-Zusammenziehungen war bereits bei Behandlung des Fahr-Voranschlags abstrahirt worden, und selbst diejenigen kleineren, welche sonst im Spätjahr mit der Landwehr gehalten zu werden pflegen, fand der Regierungs-Rath in Betrachtung der besondern Zeitverhältnisse zu untersagen angemessen.

Die Trümmusterungen der Landwehr hingegen hatten ihren gewohnten Fortgang. Einzig im Ober-Amte Pruntrut zeigten sich einige Störungen, die jedoch bald beseitigt wurden. Nicht minder befriedigend waren die ordentlichen Scharfschützen- und die Vormusterungen im Frühjahr.

Die Befidigung der Reserve und der Auszüger, die anfänglich mit Ausnahme der Staabs-, Kreis- und Landwehr-Offiziere nur statt fanden, so wie ein Corps in Dienst berufen ward, mit einem Male zu Ende zu bringen, erkennte der Regierungs-Rath noch im Spätjahr eine Abhaltung der zwar reglementarisch vorgeschriebenen, nichts desto weniger aber bisher immer unterbliebenen Herbst-Inspektionen und bewilligte den dazu erforderlichen Extra-Credit von L. 1200. Auch diese liefen nach bestem Wunsche ab. Nicht eine Eid-verweigerung kam zu Tage. Diejenigen sechs, so unter der Rubrik „Militär-Gerichtsbarkeit“ hievon erwähnt worden, waren von älterm Datum.

Die später noch erfolgten Zusammenzüge zu Aushebung der Landwehr-Marsch-Bataillone gaben sich ebenfalls ohne die geringste Schwierigkeit.

Die von der Tagsatzung beschlossenen eidgenössischen Inspektionen endlich, bestehend in Einsicht der Rödel und Vorräthe, sind in Bezug auf erstere, durch die Person des eidgenössischen Herrn General-Quartiermeister Dufour schon vor sich gegangen und ganz zur Zufriedenheit ausge-

fallen. Diejenigen über das Materielle, so dem Herrn Oberst Hirzel obliegen, stehen hingegen noch bevor; dürfen aber ruhig gewärtigt werden.

G. Allgemeine Administrations- Gegenstände.

Unter dieser Rubrik scheinen schliesslich noch folgende getroffene Verfügungen angeführt werden zu sollen, daß:

- 1) lange vor Ausbruch der Reaktions - Versuche in jedem Militär - Kreise ein Depot von 20,000 scharfen Flinten - Patronen angelegt;
- 2) der gefährlichen Aufhäufung von Munition auf der großen hiesigen Schanze, mittelst zweckmässigerer Vertheilung derselben, abgeholfen;
- 3) ein General - Etat über alle Kriegs - Vorräthe abgefasst;
- 4) das Zeughaus - Inventar, im besondern unter Vorbehalt einer noch genauern Durchsicht bei besserer Muße und Fahrzeit, vorläufig den wichtigern Gegenständen nach verifizirt und richtig befunden;
- 5) eine sehr umständliche Instruktion über die Verfertigung und Prüfung der neuen Ordonnanz - Stützer, ausgearbeitet und genehmigt;
- 6) die Errichtung einer eidgenössischen Waffen - Fabrik in Antrag gebracht;
- 7) den Wünschen der Departemente der Justiz und des Innern entsprechend, die Lieferung der Fußbekleidungen für das Militär, auf eine Probezeit, den Zuchtanstalten überlassen und zu einem Versuche über Fabrikation und

- Verwendung inländischer Tücher zu Bekleidung der Miliz
eine einleitende Vorkehr getroffen;
- 8) gegen die Cholera, so weit es die hiesige Besatzung an sieht, das Nöthige anschüttenden Maßnahmen veranstaltet;
 - 9) nachdem die meisten untern Zimmer in der Kavalleriekaserne zu Einrichtung als Kaufhaus geräumt werden mußten; dagegen das Erdgeschoß der Kaserne Nr. 2 so bisher als Getreidebehälter diente, zu Soldatenzimmern umgeschaffen;
 - 10) zu gleicher Kaserne Nr. 2, deren Kochanstalten und Abtritte gleich schlecht und nur provisorisch waren, mit Benutzung des alten Materials und Kraft einer besondern Credit-Bewilligung von L. 2442 ein neues zweckmäßiges Küchen- und Abtritts-Gebäude erkennt.
 - 11) Die Abend- und die Nord-Seite des Zeughauses, die keine hinlängliche Sicherheit gegen bößliches Einsteigen darboten, vermöge einer außerordentlichen Geldanweisung von L. 2,717 nach Bedürfniß erhöhte und endlich
 - 12) der, sowohl wegen mangelndem Raume als aus Sicherheits-Rücksichten, dem Zeughaus unentbehrlich, nächst anstossende ehemalige Todtenhof, vorerst pachtweise zu hierseitiger Verfügung gezogen und nachwärts selbst vom Großen Rath zu Handen des Staats eigenthümlich anzukaufen erkennt wurde.

Zuletzt dann mag es vielleicht der Fall sein, hier noch beiläufig zu erwähnen, daß auch eine Herabsetzung der Thoröffnungs-Gebühren anbefohlen und die bekannte Häfelsche Knaben-Musik aus einem dafür eigens ausgesetzten Raths-Credit von L. 480 durch Veranstaltung des Militär-Departements auf Kosten des Staats uniformirt worden ist.

